

10.12.02

N i e d e r s c h r i f t

**über die 19. Sitzung Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses der Stadt Olfen
am Donnerstag, 05.12.2002**

Sitzungszimmer des Rathauses

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Anwesend:

Himmelmann, Josef
Behler, Anne
Blumenthal, Christine
Broz`, Heinz Dieter
Bunte, Claus
Dinklage, Michael
Frye, Franz Heinrich
Kötter, Christoph
Krursel, Christoph

Vorsitzender

bis TOP 8

für Stork gt. Heinrichsbauer,
Norbert

Lueg, Karl-Heinz
Matheuszik, Reiner
Ostrop, Paul

Abwesend:

Von der Verwaltung:

Bürgermeister Himmelmann, Herr Wilmsmann

Gäste:

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt die/der Vorsitzende die Anwesenden.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1.	Mitteilungen und Anfragen		Ohne Vorlage
----	---------------------------	--	--------------

Kein Beschlussvorschlag vorhanden!

2.	Ergänzung der Familienförderungsrichtlinien der Stadt Olfen		Vorlage 159/2002
----	---	--	---------------------

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen zu beschließen, dass die Familienförderungsrichtlinien der Stadt Olfen wie folgt geändert werden:

§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2 wird folgender Satz angehängt:

„Für Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen wird auch anstelle der Schulbücher ein Zuschuss in Höhe des Eigenanteils der Eltern auch für Verbrauchsmaterialien gezahlt“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

3.	Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Nutzung der Festwiese an der Straße Zur Geest/Frh.-v.-Stein-Str.		Vorlage 155/2002
----	--	--	---------------------

Der Rat der Stadt Olfen beschließt, bei der Vergabe der Festwiese für Veranstaltungen aller Art im ordnungsbehördlichen Genehmigungsverfahren folgende Auflagen zu erteilen, damit die zukünftige Nutzung der Festwiese auf Betreiben der Anwohner nicht gänzlich unterbleiben muss. Anlass dieser Entscheidung sind vergebliche Bemühungen der Verwaltung, hier einen geordneten und disziplinierten, insbesondere für die Anwohner erträglichen Zustand herzustellen. Weiterhin sind mit den Nachbarn der Festwiese eingehende Gespräche geführt worden mit dem Ergebnis, dass die traditionellen Fest wie Karneval und Schützenfest auf der Festwiese verbleiben und hier die Auflagen im ordnungsbehördlichen Verfahren näher bestimmt werden.

Die Veranstaltungen haben zukünftig folgende Auflagen zu erfüllen, wobei unterstellt wird, dass der Verein auch dann in die Pflicht genommen wird, wenn die Veranstaltung an einen Unternehmer vergeben worden ist.

Im Einzelnen werden folgende Auflagen im Genehmigungsverfahren zukünftig festzuschreiben sein:

1. Es finden keine Feste auf der Festwiese nach 22.00 Uhr statt, Ausnahme sind die Traditionsfeste oder heute noch zu definierende einmalige Veranstaltungen.
2. Die Lautstärke ist so zu regeln, dass die Bässe ca. 01.00 Uhr heruntergefahren bzw. ausgeschaltet werden. Hierfür ist hinsichtlich der Zeitangabe noch die rechtliche Grundlage abzuklären. Die Musik wird ab 02.00 Uhr nicht mehr erlaubt.

3. Die Frh.-v.-Stein-Str. ist für den Verkehr so zu sperren, dass die Zufahrt auch für Taxen unterbunden bleibt. Für die Anlieger ist eine besondere Regelung zu treffen.
4. Die nachbarschaftliche Abgrenzung hat durch einen Bauzaun zu erfolgen, der gewährleistet, dass eine strikte Trennung zwischen Wohnen/Feiern besteht.
5. Ausreichende Toilettenanlagen sind auch für den Außenbereich sicher zu stellen.
6. Eine Handy-Nr. ist an die Nachbarn auszugeben, unter der der Veranstalter jederzeit erreichbar ist.
7. Ausreichende Ordnungskräfte sind für jede Veranstaltung bis zum Ende der Veranstaltung vorzuhalten.
8. Die Reinigung des Platzes ist unverzüglich nach der Veranstaltung vorzunehmen.
9. Die Anlieferung von Zelt, Getränken und Abbau des Zeltes ist zeitlich so zu regeln, dass hier die Nachtruhe nicht gestört wird. Der Aufbau und der Abbau des Zeltes hat zügig zu erfolgen. Der Aufbau bzw. der Abbau aus finanziellen Gründen kann nicht über einen längeren Zeitraum gestreckt werden, da hier sich - wie die Erfahrung gezeigt hat - eine nicht unerhebliche Lärmkulisse durch Jugendliche bildet.
10. Die Betreiber der Musikanlage in der Stadthalle sind ausreichend über die Möglichkeit und Notwendigkeit der Reduzierung der Lautstärke durch die techn. Einrichtung in der Stadthalle zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

4.	Antrag der SPD-Fraktion auf Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs zwischen Olfen und Datteln		Vorlage 181/2002
----	--	--	---------------------

gem. Beratungsergebnis

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

5.	Erstellung und Präsentation des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Olfen		Vorlage 173/2002
----	--	--	---------------------

Der Haupt- Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen den von der Firma WIBERA erstellten und in der Ausschusssitzung präsentierten Brandschutzbedarfsplan für die Freiwillige Feuerwehr Olfen und der darin festgeschriebenen Schutzziele der Stadt Olfen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

6.	Beratung und Beschlussfassung über 17. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Olfen vom 12.7.1982		Vorlage 179/2002
----	--	--	---------------------

Der HFB-Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen folgende Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt Olfen beschließt die 17. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.07.1982 entsprechend der dem Originalprotokoll beigefügten Anlage I. Die vorgelegte Kalkulation des Gebührensatzes wird angenommen (Anlage 2). Mit Wirkung vom 01.01.2003 wird der Gebührensatz auf 2,07 € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: bei 3 Gegenstimmen

.

7.	Abfallentsorgung im Bereich der Stadt Olfen; hier: Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Bereich der Stadt Olfen sowie Neufestsetzung der Abfallgebührensatzung		Vorlage 149/2002
----	---	--	---------------------

Der Rat der Stadt Olfen beschließt auf Empfehlung des HFB-Ausschusses die vierte Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen sowie die Neufassung der Abfallgebührensatzung, die jeweils dem Originalprotokoll beigefügt sind.

Abstimmungsergebnis: .

8.	6. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Olfen vom 27.09.1990		Vorlage 190/2002
----	--	--	---------------------

Der HFB-Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen die 6. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Olfen vom 27.09.1990. Der Entwässerungsbeitrag wird festgesetzt auf 9,30 €/qm Nutzungsfläche. Die Kalkulation des Beitragssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: bei 3 Gegenstimmen

.

9.	Satzung vom 29.4.1994 der Stadt Olfen über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung; hier: 7. Änderungssatzung		Vorlage 154/2002
----	--	--	---------------------

Der HFB-Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen folgende Beschlussfassung:

Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro ar für die Flächen im Bereich des

- a) Wasser- und Bodenverbandes Stever und Lippe Olfen
 - 1. im Einzugsbereich der Stever 0,090 €
 - 2. im Einzugsbereich der Lippe 0,056 €
- b) Wasser- und Bodenverbandes Stever-Lüdinghausen 0,189 €
- c) Unterhaltungsverbandes Funne, Selm-Bork 0,168 €
- d) Unterhaltungsverbandes Altlinen 0,174 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

10.	Bebauungsplangebiet „Olfen-Süd“; hier: Ablösung der Erschließungsbeiträge		Vorlage 188/2002
-----	--	--	---------------------

Der HFB-Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, die Erschließungsbeiträge im Bebauungsplangebiet „Olfen-Süd“ mit 28,31 € je m² Nutzungsfläche nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch i. V. mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Olfen abzulösen.

Abstimmungsergebnis: bei 1 Gegenstimme

.

11.	Bebauungsplan „Olfen-Süd“;		Vorlage
-----	----------------------------	--	---------

	hier: Ablösung der Kostenerstattungsbeträge nach den §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch (BauGB)		184/2002
--	---	--	----------

Der HFB-Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, die Kostenerstattungsbeträge nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB i.V.m. der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB vom 28.8.2000 im Bebauungsplangebiet „Olfen-Süd“ abzulösen. Die Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „Steveraue“ werden mit 0,86 € je überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: bei 1 Gegenstimme
bei 1 Enthaltung.